

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 8	Freyung, 03.08.2022	52. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
28.07.2022	Nachruf für Herrn Hermann Mück	32
25.07.2022	Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen für Verdienste um den Landkreis Freyung-Grafenau vom 25.07.2022	33
27.07.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 27. Juli 2022 (Anlagen – Lagepläne)	34
01.08.2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes der Hauptschule Freyung	35

NACHRUF

Der Landkreis Freyung-Grafenau trauert um

Herrn Hermann Mück

Der Verstorbene war von 1990 – 2002 Mitglied des Kreistags des Landkreises Freyung-Grafenau. Während dieser Zeit war er auch Fraktionsvorsitzender der Kreistagsfraktion Freie Wähler/Grafenauer Land.

Das kommunalpolitische Wirken von Hermann Mück war geprägt von Schaffenskraft, Weitblick, sozialer Kompetenz und Toleranz. Er trug damit ganz wesentlich zur positiven Gesamtentwicklung unseres Landkreises bei. Ganz besonders sind ihm stets die Belange der Landwirtschaft am Herzen gelegen.

Dafür wurde Herrn Mück im Jahre 1984 die Landwirtschaftsmedaille in Bronze verliehen.

Der Landkreis wird sein Andenken in Ehren halten.

Unser tiefes Mitgefühl und aufrichtiges Beileid gilt seiner Familie.

Freyung, 28. Juli 2022

Sebastian Gruber
Landrat

**Satzung über die Verleihung
von Auszeichnungen für Verdienste um den
Landkreis Freyung-Grafenau
vom 25.07.2022**

Aufgrund des Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Satzung:

§ 1

- 1) Persönliche Verdienste um den Landkreis Freyung-Grafenau können mit folgenden Auszeichnungen des Landkreises Freyung-Grafenau gewürdigt werden:
 - a) Ehrenring des Landkreises Freyung-Grafenau für besonders herausragende Verdienste um den Landkreis
 - b) Franz-Schumertl-Medaille des Landkreises Freyung-Grafenau in Gold für herausragende Verdienste um den Landkreis
 - c) Franz-Schumertl-Medaille des Landkreises Freyung-Grafenau in Silber für besondere Verdienste um den Landkreis
- 2) Der Ehrenring sowie die Franz-Schumertl-Medaille sind keine Orden oder Ehrenzeichen i. S. des Art. 118 Abs. 5 der Bayer. Verfassung.

§ 2

Alle Auszeichnungen für persönliche Verdienste um den Landkreis Freyung-Grafenau (unter § 1) werden jeweils mit einer vom Landrat unterzeichneten Urkunde verliehen.

§ 3

- 1) Der Ehrenring des Landkreises Freyung-Grafenau kann Personen verliehen werden, die sich um den Landkreis Freyung-Grafenau besonders herausragende Verdienste erworben haben.
- 2) Die Verleihung ist widerruflich, insbesondere aufgrund eines schweren Verfehlens der/des

Geehrten, das deren/dessen Verdienste für den Landkreis Freyung-Grafenau derart entwertet, dass eine fortbestehende Auszeichnung im Widerspruch zum schweren Verfehlen stünde.

- 3) Ein einfaches Führungszeugnis mit Vermerk „Keine Eintragung“ ist notwendig.
- 4) Die Zahl der Geehrten wird auf maximal 10 noch lebende Personen begrenzt.
- 5) Der Ehrenring wird in Gold verliehen.
- 6) Der Ehrenring wird mit dem Landkreiswappen versehen.

§ 4

- 1) Die Franz-Schumertl-Medaille des Landkreises Freyung-Grafenau in Gold kann Personen verliehen werden, die sich um den Landkreis Freyung-Grafenau herausragende Verdienste erworben haben.
- 2) Die Verleihung ist widerruflich, insbesondere aufgrund eines schweren Verfehlens der/des Geehrten, das deren/dessen Verdienste für den Landkreis Freyung-Grafenau derart entwertet, dass eine fortbestehende Auszeichnung im Widerspruch zum schweren Verfehlen stünde.
- 3) Ein einfaches Führungszeugnis mit Vermerk „Keine Eintragung“ ist notwendig.
- 4) Die Zahl der Geehrten wird nicht begrenzt.

§ 5

- 1) Die Franz-Schumertl-Medaille des Landkreises Freyung-Grafenau in Silber kann Personen verliehen werden, die sich um den Landkreis Freyung-Grafenau besondere Verdienste erworben haben.
- 2) Die Verleihung ist widerruflich, insbesondere aufgrund eines schweren Verfehlens der/des Geehrten, das deren/dessen Verdienste für den Landkreis Freyung-Grafenau derart entwertet, dass eine fortbestehende Auszeich-

nung im Widerspruch zum schweren Verfehlen stünde.

- 3) Ein einfaches Führungszeugnis mit Vermerk „Keine Eintragung“ ist notwendig.
- 4) Die Zahl der Geehrten wird nicht begrenzt.

§ 6

- 1) Der Landrat und die Mitglieder des Kreistags sind zur Einreichung von Vorschlägen des Ehrenrings berechtigt. Die Vorschläge sind schriftlich und mit entsprechender Begründung beim Landratsamt Freyung-Grafenau einzureichen.
- 2) Über Verleihung und Aberkennung des Ehrenrings des Landkreises Freyung-Grafenau entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Kreistags.
- 3) Der Kreistag beschließt jeweils in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7

- 1) Zur Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung der Franz-Schumertl-Medaille des Landkreises Freyung-Grafenau ist der Landrat und jedes Kreistagsmitglied berechtigt. Die Vorschläge sind schriftlich und mit entsprechender Begründung beim Landratsamt Freyung-Grafenau einzureichen.
- 2) Über Verleihung und Aberkennung der Franz-Schumertl-Medaille entscheidet der Landrat des Landkreises Freyung-Grafenau.

§ 8

- 1) Die Verleihung ist bei allen Auszeichnungen (unter § 1) jeweils öffentlich bekannt zu geben. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch der/des Geehrten wird davon abgesehen.
- 2) Die Verleihung ist bei allen Auszeichnungen (i.S.v. § 1) jeweils im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau bekanntzugeben.

§ 9

Der Ehrenring sowie die Franz-Schumertl-Medaille gehen jeweils in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Im Fall des Widerrufs sind diese im Rahmen der Aberkennung an den Landkreis Freyung-Grafenau herauszugeben.

§ 10

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenmedaillensatzung - EMS vom 16.03.2009 - außer Kraft.

Freyung, 25.07.2022

Landkreis Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber

Landrat

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 27. Juli 2022**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006

(RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgende Unterpunkte ergänzt:

„66) in der Gemeinde Hinterschmiding vom 27. Juli 2022

67) in der Gemeinde Hohenau vom 27. Juli 2022

68) im Markt Röhrnbach vom 27. Juli 2022“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 27.07.2022

Landkreis Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen

2 Karten „WA Am Säumerweg, Hinterschmiding“
M 1 : 25.000 / 5.000

2 Karten „SO Freiflächenphotovoltaik Schönbrunnerhäuser, Hohenau“ M 1 : 25.000 / 5.000

2 Karten „GE Außernbrünst-West II, Röhrnbach“
M 1 : 25.000 / 5.000

2 Karten „SO Photovoltaik Harsdorf, Röhrnbach“
M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes der Hauptschule Freyung

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 35 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Hauptschulverband Freyung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 836.000 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 153.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 372.300 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 169 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.202,96 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 139.300 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsicht, Landratsamt Freyung-Grafenau, mit Schreiben vom 12.07.2022 zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben vom 27.07.2022 Az.: 21-941/2-8 schv genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO im Rathaus der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 6.04 (Kämmerei) bis zur Bekanntmachung der nächstfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Freyung, 01.08.2022

Hauptschulverband Freyung

gez.

Dr. Olaf Heinrich

Schulverbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Anlage zur Verordnung vom 27. Juli 2022

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („WA Am Säumerweg, Hinterschmiding“)



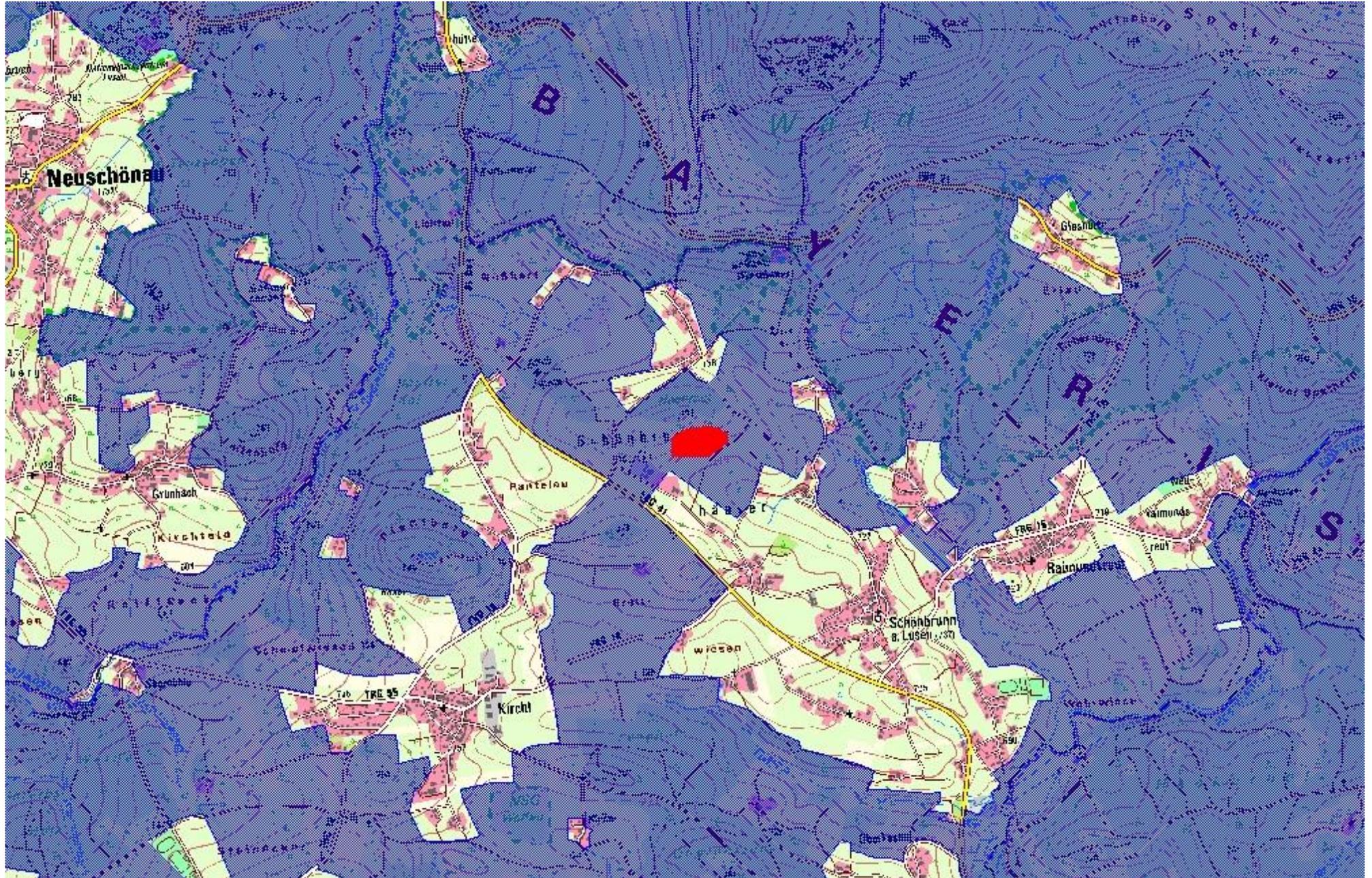
M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeflächen

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Freiflächenphotovoltaik Schönbrunnerhäuser, Hohenau“)

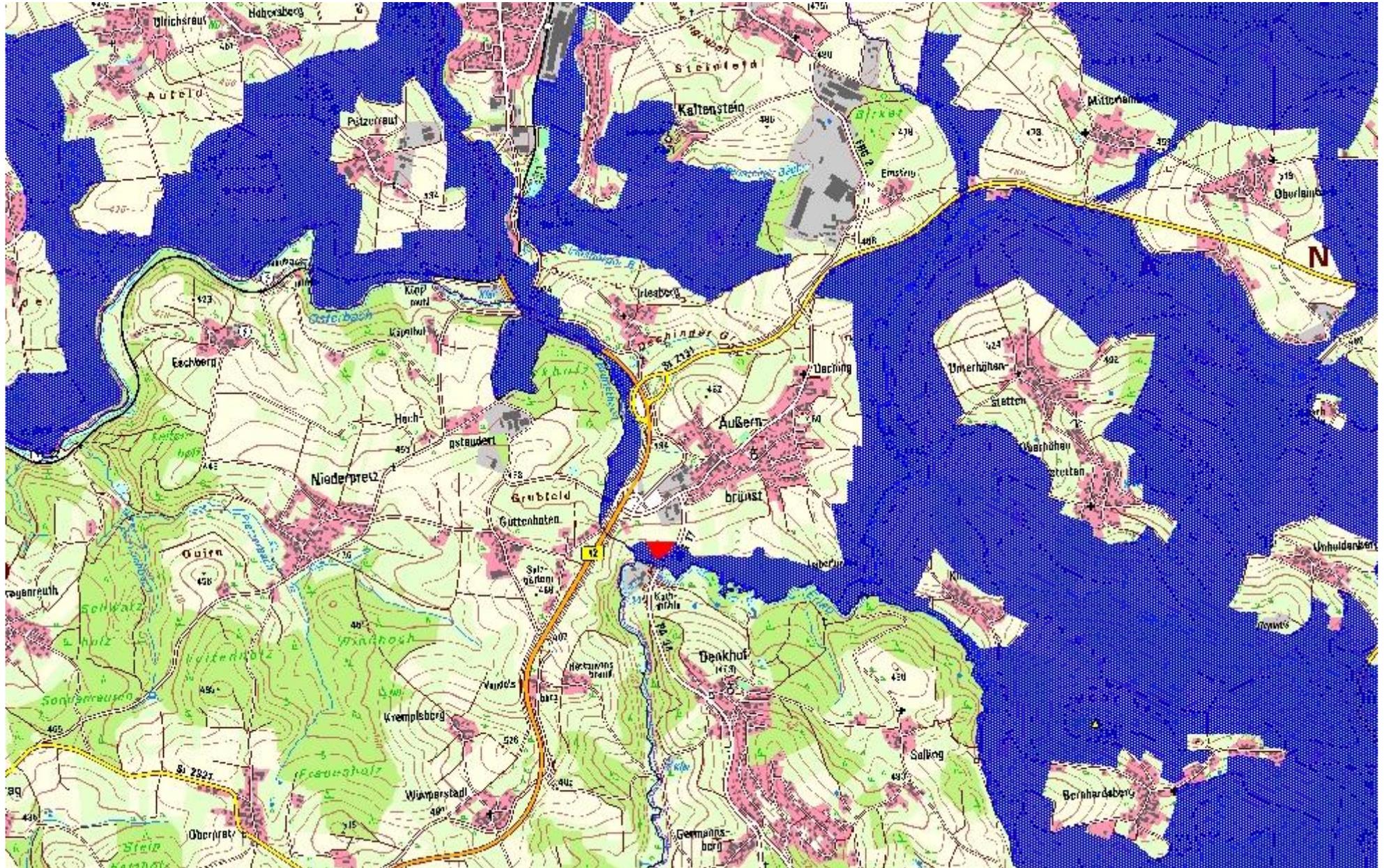




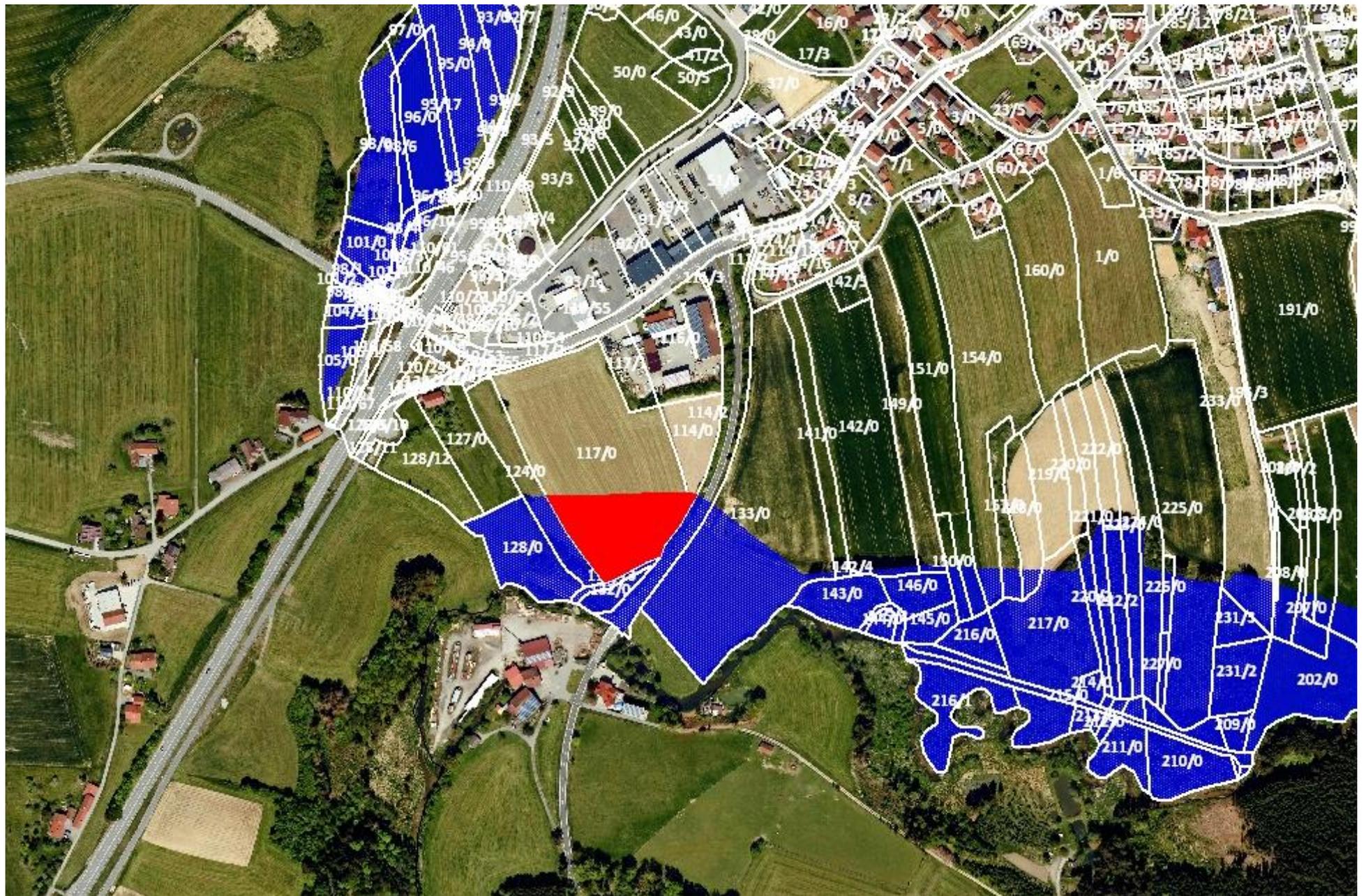
M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („GE Außernbrünst-West II, Röhrnbach“)

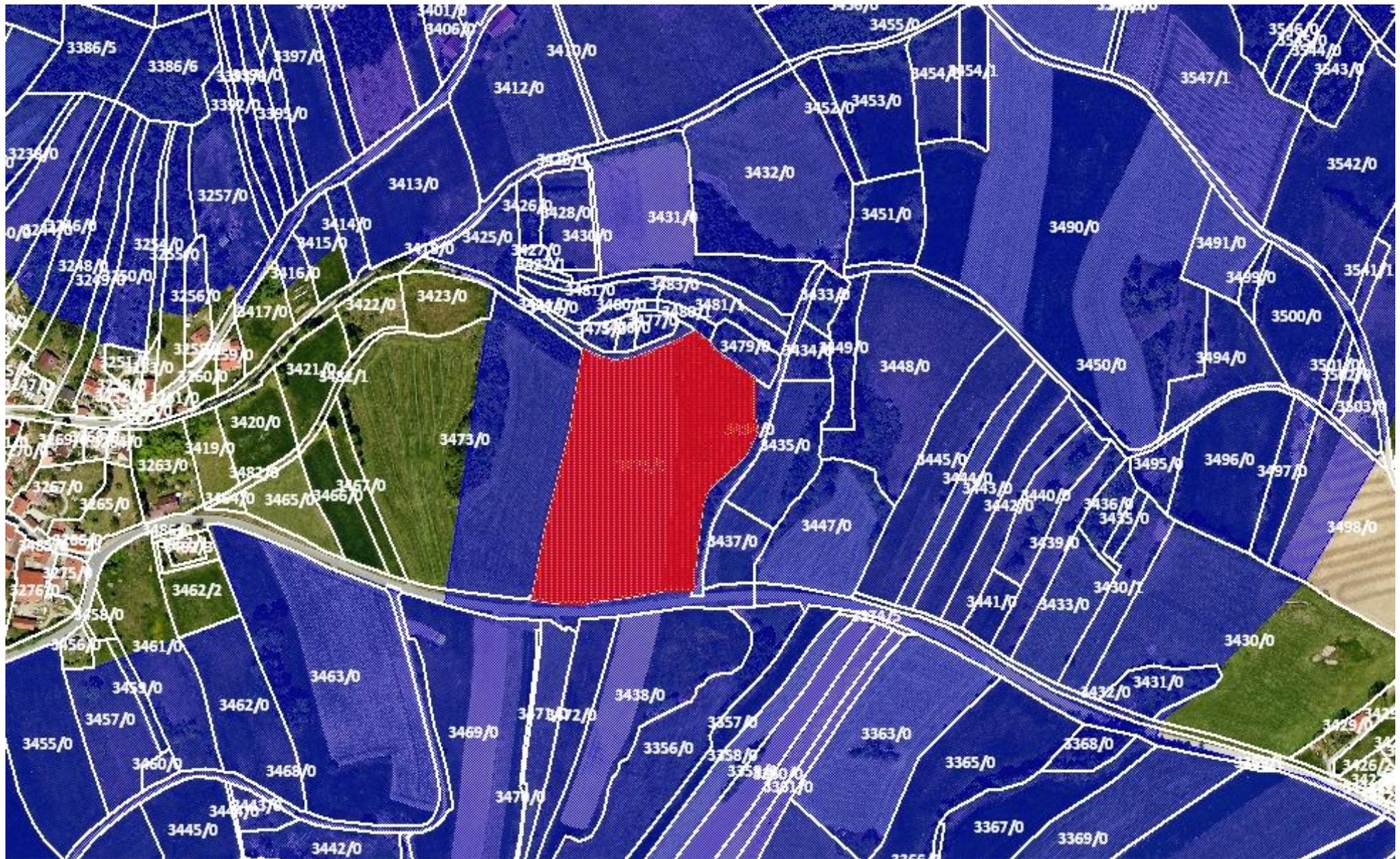


M 1 : 25.000



M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche



M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmfäche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat